

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-05/0093

Handelsbezeichnung
Trade name

Ytong Multipor Minerale Dämmplatte

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Xella Deutschland GmbH
Werksweg 2
92551 Stulln
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck
*Generic type and use
of construction product*

Mineralische Wärmedämmplatte

Thermal insulating board made of mineral material

Geltungsdauer: vom
Validity: from
bis
to
verlängert vom
extended from
bis
to

20. November 2009

8. Mai 2010

9. Mai 2010

8. Mai 2015

Herstellwerk
Manufacturing plant

WERK 1, Deutschland
WERK 2, Deutschland
WERK 3, Deutschland

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

9 Seiten
9 pages



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung gilt für die mineralischen Wärmedämmplatten mit der Bezeichnung "Ytong Multipor Minerale Dämmplatte".

Die Wärmedämmplatten werden aus Quarzmehl, Weißfeinkalk, Zement und Zuschlagstoffen unter Zugabe von Aluminium als Porenbildner hergestellt und im Autoklaven dampfgehärtet.

Die Wärmedämmplatten werden in zwei unterschiedlichen Zusammensetzungen hergestellt. Je nach Zusammensetzung weisen die Platten eine Druckfestigkeit mindestens 300 kPa in Verbindung mit einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,043 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ oder eine Druckfestigkeit von mindestens 350 kPa in Verbindung mit einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ auf.

Die Wärmedämmplatten-Oberfläche kann auch werkseitig mit einer beidseitigen Grundierung ("Xella Grundierung") versehen sein.

Die Platten werden in folgenden Abmessungen hergestellt:

Nennstärken: 40 mm bis 300 mm

Nennlängen: 350 mm bis 1000 mm

Nennbreiten: 200 mm bis 750 mm

Die Wärmedämmplatten können ein Gefälle bis zu 9° in Längsrichtung aufweisen.

Die Angaben zu den Abmessungen entsprechen dem Lieferprogramm des Herstellers.

1.2 Verwendungszweck

Die Wärmedämmplatten sind in folgenden Anwendungsgebieten einsetzbar:

Anwendungsgebiet Wand

- Außendämmung von Wänden
- Innendämmung von Wänden (auch angesetzte Vorsatzschalen ohne Unterkonstruktion)
- Dämmung von zweischaligen Wänden, Kerndämmung
- Hohlraumdämmung in Wänden, Dämmung von Holzrahmen- und Holztafelbauweise

Anwendungsgebiet Schrägdach / Flachdach

- Außendämmung des Daches unter Dachdeckungen und unter Abdichtungen
- Dämmung zwischen Sparren

Anwendungsgebiet Decke

- Innendämmung von Decken (z. B. Deckendämmung in Kellern und Tiefgaragen)
- Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) unter Estrich

Die Wärmedämmplatten dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag und Bewitterung sowie vor Kontakt mit Wasser geschützt sind.

Diese europäische technische Zulassung behandelt nicht die Verwendung der Wärmedämmplatten in Wärmedämmsystemen. Diesbezüglich sind für bestimmte Anwendungsbereiche gesonderte europäische technische Zulassungen (z. B. bei Verwendung im Wärmedämmverbundsystem) erforderlich.

Bezüglich der Anwendung des Dämmprodukts sind darüber hinaus auch die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beachten.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Wärmedämmplatten von 50 Jahren vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, den Einbau und die Verwendung erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Die Zusammensetzung (getrennt für die Produkte mit den unterschiedlichen Werten hinsichtlich Druckfestigkeit und Wärmeleitfähigkeit) und das Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.

2.2 Abmessungen

Die Dicke wird nach der Norm EN 823:1994-07 bestimmt. Die Prüfung wird mit einer Belastung von 250 Pa durchgeführt. Kein Prüfergebnis (Einzelwert) weicht von der Nenndicke um mehr als ± 2 mm ab.

Länge und Breite der Wärmedämmplatten werden nach der Norm EN 822:1994-07 bestimmt. Die Abweichungen (Einzelwerte) in Längen- und Breitenrichtung betragen nicht mehr als ± 2 mm.

Die Rechtwinkligkeit wird nach der Norm EN 824:1994-07 bestimmt. Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung beträgt für jeden Einzelwert nicht mehr als 4 mm/m.

Die Ebenheit wird nach der Norm EN 825:1994-07 bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit überschreitet nicht den Wert von 2 mm.

2.3 Rohdichte

Die Rohdichte der Wärmedämmplatten wird nach der Norm EN 1602:1996-11 bestimmt. Jeder Einzelwert der Rohdichte (trocken⁷) muss mindestens 100 kg/m^3 und höchstens 115 kg/m^3 betragen.

2.4 Wasserdampfdiffusion

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl, ermittelt nach der Norm EN 12086:1997-06, Klimabedingung A, beträgt $\mu = 3$. Vor der Prüfung sind die Proben bei $23 \text{ °C}/50 \%$ relative Luftfeuchte bis zum Erreichen der Massenkonstanz zu lagern.

2.5 Wasseraufnahme

2.5.1 Die Wasseraufnahme bei kurzzeitigem, teilweisen Eintauchen wird nach der Norm EN 1609:1996 + A1:2006, Methode B, ermittelt. Kein Wert beträgt mehr als $2,0 \text{ kg/m}^2$. Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

2.5.2 Die Bestimmung der Wasseraufnahme bei langfristigem, teilweisen Eintauchen erfolgt nach der Norm EN 12087:1997 + A1:2006, Methode 1B. Kein Wert beträgt mehr als $3,0 \text{ kg/m}^2$. Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

⁷ Trocknungstemperatur 105 °C bis zur Massekonstanz

2.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmplatten im trockenen Zustand⁸ bei einer Referenztemperatur von 10 °C wird nach der Norm EN 12667:2001-01 bestimmt. Der Einfluss der Feuchtigkeit auf die Wärmeleitfähigkeit wird durch Messung der Wärmeleitfähigkeit nach Lagerung der Dämmplatten bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte und 23 °C/80 % relative Luftfeuchte ermittelt.

Die Nennwerte der Wärmeleitfähigkeit, ermittelt nach der Norm EN ISO 10456:2007-12 für einen Feuchtegehalt der Dämmplatten bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte, betragen:

für Platten mit einer Druckfestigkeit von mindestens 300 kPa $\lambda = 0,043 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

für Platten mit einer Druckfestigkeit von mindestens 350 kPa: $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

Die Nennwerte basieren auf einem Grenzwert, der während der Produktion nicht überschritten werden darf (Kategorie 2). Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit im trockenen Zustand beträgt:

für Platten mit einer Druckfestigkeit von mindestens 300 kPa: $\lambda_{10,\text{dry}} = 0,0420 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

für Platten mit einer Druckfestigkeit von mindestens 350 kPa: $\lambda_{10,\text{dry}} = 0,0438 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

Die Nennwerte der Wärmeleitfähigkeit gelten für den in Abschnitt 2.3 angegebenen Rohdichtebereich.

Bezüglich der Umrechnung für die Feuchte gilt Folgendes:

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte: $u = 0.028 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte: $u = 0.032 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchteumrechnungskoeffizient (23/50 → 23/80) $f_u = 1.98$
- massebezogener Feuchteumrechnungskoeffizient (trocken → 23/50) $f_u = 0.42$
- massebezogener Feuchteumrechnungskoeffizient (trocken → 23/80) $f_u = 0.96$

2.7 Druckfestigkeit

Die Bestimmung der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten erfolgt nach der Norm EN 826:1996-05.

Der Mittelwert der Druckfestigkeit beträgt mindestens:

300 kPa für Platten mit einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,043 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$,

350 kPa für Platten mit einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$.

Einzelwerte dürfen bis zu 10 % unter diesen Werten liegen.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

2.8 Dimensionsstabilität

2.8.1 Die Dimensionsstabilität der Wärmedämmplatten bei definierten Temperaturen wird nach der Norm EN 1604:1996 + A1:2006 bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei $(70 \pm 2) \text{ °C}$.

Die Maßänderungen in Längen-, Breiten- und Dickenrichtung betragen maximal $\pm 0,5 \text{ %}$.

2.8.2 Die Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen erfolgt gemäß der Norm EN 1604 nach 48 h Lagerung bei $(23 \pm 2) \text{ °C}$ und $(90 \pm 5) \text{ %}$ relative Luftfeuchtigkeit.

Die Maßänderungen in Längen-, Breiten- und Dickenrichtung betragen maximal $\pm 0,5 \text{ %}$.

2.9 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene wird nach der Norm EN 1607:1996-11 bestimmt.

Der Mindestwert der Zugfestigkeit (Einzelwert) beträgt 80 kPa.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

⁸ Trocknungstemperatur bei Ermittlung von $\lambda_{10,\text{tr}}$: 70 °C bis zur Massekonstanz

2.10 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit der Wärmedämmplatten wird nach der Norm EN 12089:1997-06, Methode B bestimmt.

Der Mindestwert der Biegefestigkeit (Einzelwert) beträgt 80 kPa.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

2.11 Verhalten unter Punktlast

Die Verformung unter einer Punktlast von 1000 N, ermittelt nach der Norm EN 12430:1998 + A1:2006, beträgt maximal 1,0 mm.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 40 °C bis zur Massenkonstanz zu trocknen.

2.12 Brandverhalten

Das Brandverhalten wird unter Anwendung der für die entsprechende Brandverhaltensklasse relevanten Prüfverfahren geprüft und nach der Norm EN 13501-1:2007 klassifiziert. Die Wärmedämmplatten erfüllen die Kriterien der Klasse A1 gemäß EN 13501-1.

2.13 Abgabe gefährlicher Stoffe oder Strahlung

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/91/EG der Europäischen Kommission⁹ geändert durch Entscheidung 2001/596/EG¹⁰ ist das System 3 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

⁹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 29/44 vom 25. Januar 1999

¹⁰ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 8. Januar 2001

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan vom 9. Mai 2010 für die am 9. Mai 2010 erteilte europäische technische Zulassung ETA-05/0093, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.¹¹ Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Wärmedämmstoffe zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 9. Mai 2010 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-05/0093 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

Für die Angabe des Nennwertes der Wärmeleitfähigkeit gemäß Kategorie 2 sind zur Verlängerung der Geltungsdauer der europäischen technischen Zulassung die im Rahmen der Zulassungsprüfungen ermittelten Werte mittels erneuter Messungen der Wärmeleitfähigkeit durch eine zugelassene Stelle zu überprüfen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren (z. B. der EG-Konformitätserklärung) anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Nennmaße der Länge, Breite und Dicke,
- Rohdichtebereich,
- Wasseraufnahme (kurzzeitig und langfristig)*,
- Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl*,
- Druckfestigkeit*,

¹¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

- Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene*,
- Dimensionsstabilität bei definierten Temperaturen*,
- Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen*,
- Biegefestigkeit*,
- Verformung unter Punktlast*,
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für Kategorie 1 und/oder Kategorie 2,
- Umrechnungsfaktor für die Wärmeleitfähigkeit für den massebezogenen Feuchtegehalt bei 23 °C / 80 % relative Luftfeuchte,
- Brandverhalten: Klasse gemäß EN 13501-1,
- Angabe gefährlicher Substanzen,
- Angabe von Biozid-Produkten (Richtlinie 98/8/EWG)

* Diese Eigenschaften können alternativ auf Grundlage des folgenden Bezeichnungsschlüssels angegeben werden.

kurzzeitige Wasseraufnahme	WS2,0
langzeitige Wasseraufnahme	WL(P)3,0
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl	MU3
Druckfestigkeit	CS(Y)300 bzw. CS(Y)350
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	TR80
Dimensionsstabilität bei definierten Temperaturen	DS(70,-)
Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen	DS(23,90)
Biegefestigkeit	BS80
Verformung unter Punktlast	PL(P)1

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung aufgrund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Beim Einbau der Wärmedämmplatten sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten. Erfolgt die Befestigung der Wärmedämmplatten mittels Verklebung und/oder Verdübelung sind nur solche Kleber bzw. Dübel zu verwenden, die hierfür geeignet sind. Die Beurteilung dieser Befestigungsmittel ist nicht Gegenstand dieser europäischen technischen Zulassung. Das Produkt ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen. Die Bedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

4.2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

4.2.1.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke des Dämmstoffes anzusetzen.

4.2.1.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke des Dämmstoffes ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 3$ zu rechnen.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung des Produkts muss so erfolgen, dass der Dämmstoff während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

In einer Begleitinformation zum CE-Zeichen ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchte zu schützen ist.

Dipl.-Ing. Bender
Berlin, 9. Mai 2010

